

# **SATZUNG**

**des Friedrichstädter Turnverein von 1880 e.V.  
- nachfolgend auch „FTV“ bezeichnet -**

## **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **§ 1**

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Friedrichstädter Turnverein von 1880 eingetragener Verein" und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- 1.2. Zweck des Vereins ist - in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz des Deutschen Turnerbundes - die Pflege volkstümlicher Leibesübung zur geistigen und körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, und die Förderung des Turnens aus allgemeiner und gemeinnütziger Grundlage.  
Parteilpolitische, religiöse und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes.

### **§ 2**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.
- 2.6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlungen des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3**

- 3.1. Der Verein besteht aus:
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder.

- 3.2. Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung werden, die bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss.
- 3.3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des zu zahlenden Beitrags.
- 3.4. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachabteilungen sowie der Verfahrensordnung unterworfen.
- 3.5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Kalenderhalbjahr durch schriftliche Kündigung erfolgen.
- 3.6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Anmahnung nicht zahlt, oder wenn es den Verein in seinem Ansehen oder in seinen Zwecken schwer schädigt. Vor der Entscheidung ist dem Betreffenden Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann eine mit Begründung versehene schriftliche Berufung an den Ältestenrat des Vereins eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung des Ältestenrates ruht die Mitgliedschaft. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach dem aus dem Poststempel des Ausschlusschreibens ersichtlichen Datums eingelegt sein.
- 3.7. Jedes Mitglied ist dem Verein für allen, durch sein ordnungswidriges Verhalten entstehenden Schaden ersatzpflichtig.
- 3.8. Der Verein haftet nicht für Beschädigung oder Verlust der zu Übungsplätzen oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Turn- und Sportkleidung und die dorthin mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertsachen usw. Der Vorstand kann über liegen gebliebene und von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern zurückgelassene Sachen verfügen, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten abgeholt werden.  
  
Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr. Gegen Turn- und Sportunfälle ist jedes Mitglied aufgrund seiner Beitragszahlung durch den Landessportbund NRW gegen Tod und Invalidität, für Heilkosten und Verdienstausfall unfallversichert.
- 3.9. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Ältestenrates Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Der Vorschlag des Ältestenrates muss die Zustimmung von mindestens dreiviertel der gesamten Vorstandsmitglieder erhalten. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit Stimmenmehrheit gefasst werden.

## **Beiträge**

### **§ 4**

- 4.1. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

- 4.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ausnahmen hiervon können nur nach vorheriger Absprache in begründeten Einzelfällen gewährt werden.
- 4.4. Der Zeitraum für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird auf „jährlich“ festgesetzt.
- 4.5. Stundung und Erlass von Beiträgen ist beim Vorstand zu beantragen.
- 4.6. Kosten für Rückbelastungen von Einzelaufträgen, die dadurch entstehen, dass das Konto des Mitglieds für den Einzug des Mitgliedsbeitrages nicht ausreichend gedeckt ist oder das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, kann der Verein nicht übernehmen und erhebt diese Kosten zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag.

## **Verwaltung**

### **§ 5**

- 5.1. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) den Vorstand
  - c) den Ältestenrat
  - d) den Vereinsjugendtag
  - e) den Vereinsjugendausschuss.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 6**

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 6.2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf angesetzt; sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (also auch per Email - ohne Unterschrift wirksam - oder Fax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die

Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder einzuladen.

- 6.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6.6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen; verspätet eingereichte Anträge kommen nach Erledigung der Tagesordnung zur Verhandlung, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie für dringlich erklären.
- 6.7. Jedes Mitglied, das zu einer anstehenden Frage selbst nicht gesprochen hat, ist berechtigt, einen Antrag auf Schluss der Aussprache zu stellen. Über diesen Antrag muss sofort abgestimmt werden.
- 6.8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Kassenwartes, der Fachwarte, der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
  - d) Bestätigung der von den Abteilungen Vorgeschlagenen sowie der vom Jugendtag benannten Warte,
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr,
  - f) Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 6.9. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Beschlussfassungen sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 6.10. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

- 6.11. Teilnahme- und stimmberechtigte Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- 6.12. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 6.13. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

## **§ 7**

- 7.1. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und auf Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 7.2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.3. Die Abänderung der Satzung, mit Ausnahme der §§ 1 und 7 kann nur durch eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder, die Auflösung nur durch eine Mehrheit von dreiviertel sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
- 7.4. Zur Abänderung des § 1 und des § 7 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder nötig, und diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen. (§§ 32 und 33 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches)
- 7.5. Gewählt wird mittels Stimmzettel durch unbedingte Mehrheit der erschienenen stimmfähigen Mitglieder. Erhält keines der gewählten Mitglieder die unbedingte Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 7.6. Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handerheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

## **Vorstand**

### **§ 8**

- 8.1. Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das führende Organ des Vereins. Dem Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftwart
- d) der Kassenwart
- e) der Fachwart für Gymnastik  
für Kinderturnen  
für Tischtennis  
für Eltern-Kind-Turnen  
für Volleyball  
für Seniorensport  
für Karate
- f) der Zeugwart
- g) der Vertreter der Vereinsjugend
- h) die Beisitzer.

## **§ 9**

- 9.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden stets auf ein Jahr gewählt.
- 9.2. Dem Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können wieder gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ergänzen.
- 9.3. Dem Vorstand obliegt:
  - a) die Verwaltung des Vermögens und Eigentums sowie die Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins,
  - b) die Anstellung von Lehrkräften und Angestellten für den Verein,
  - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung,
  - d) die Genehmigung aller Vereinsveranstaltungen,
  - e) die Berufung von Vereinsmitgliedern zu Fach- und Arbeitsausschüssen.

## **Vertretung des Vereins**

### **§ 10**

- 10.1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertr. Vorsitzende, der Schriftwart, der Kassenwart.
- 10.2. Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des Vorsitzenden mit einem der drei genannten Vorstandsmitglieder.

## **Ältestenrat**

### **§ 11**

11.1. Dem Ältestenrat gehören an:

- a) Zwei von der Mitgliederversammlung zu berufende stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- b) Der Vorsitzende des Vereins oder im Verhinderungsfall der stellvertr. Vorsitzende.

11.2. Der Ältestenrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.

11.3. Dem Ältestenrat obliegt der Vorschlag von Ehrungen, die Schlichtung von Streitigkeiten, die Durchführung von Ehrenverfahren und Entscheidungen nach § 3 der Satzung.

## **Jugendrat**

### **§ 12**

12.1. Den Vereinsjugendausschuss bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart, die Beisitzer. Alle werden auf dem Vereinsjugendtag gemäß der Jugendordnung des Friedrichstädter Turnverein von 1880 e.V. gewählt und der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand des Gesamtvereins; sie müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein.

12.2. Die Vereinsjugend im FTV ist der Zusammenschluss der Kinder und Jugendlichen im FTV, sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes zufließenden Mittel.

12.3. Die Vereinsjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Ordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugend und der Satzung des FTV.

12.4. Der Vereinsjugendausschuss, vertreten durch seinen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, ist für seine Beschlüsse und Handlungen dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Zu diesem Zweck legt der Vereinsjugendausschuss einen Haushaltsplan vor, der dem Vorstand unter dem Gesichtspunkt der gesetzmäßigen Verwendung der der Jugend nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz zufließenden Mittel festgestellt und dessen Einhaltung überwacht wird.

## **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

### **§ 13**

13.1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

- 13.2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 13.3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern eine Erstattung ihrer entstandenen, angemessenen Aufwendungen und Auslagen, die ihnen in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entstanden sind, zu gewähren. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 13.4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **Turn- und Spielabteilungen, Ausschüsse**

#### **§ 14**

- 14.1. Sonderkassen, die mit Genehmigung des Vorstandes von Abteilungen geführt werden können, unterliegen der Prüfung durch den Vorstand. Die Kassenberichte der Sonderkassen sind nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Abteilung dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.

### **Kassenprüfer**

#### **§ 15**

- 15.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, von denen in jedem Jahr einer ausscheidet. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
- 15.2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie haben jederzeit und unbeschränkt das Recht, sämtliche Kassen zu prüfen.

### **Auflösung des Vereins**

#### **§ 16**



Bei der nach § 7 Abs. 3 etwa erfolgten Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Turnverband Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.